

Allgemeine Mietbedingungen für die Anmietung von Konferenzräumen im WTZ-Tagungszentrum



Magnifico[®]
da Umberto
Stand: Februar 2020

§ 1 Zustandekommen des Mietvertrages

Durch die Rücksendung der vom Mieter unterschriebenen Angebotsbestätigung des Vermieters kommt der Mietvertrag zu den dort genannten Bedingungen zustande. Änderungen des Vertrages bedürfen der beiderseitigen schriftlichen Bestätigung.

§ 2 Mietgegenstand, Leistungen

1. Mietgegenstand sind die in der Angebotsbestätigung aufgeführten Konferenzräume nebst Ausstattung.
2. Der Vermieter behält sich vor, dem Mieter einen anderen Raum im Konferenzzentrum als Ersatz zuzuweisen.
3. Trägt der Mieter bei Übernahme des Raumes keine Beanstandungen vor, gilt der Raum als einwandfrei übernommen. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden. Der Vermieter behält sich vor, vor Beginn und nach Abschluss der Mietdauer eine gemeinsame Raumbegehung von dem Mieter zu verlangen.
4. Sofern der Mieter auch die gastronomische Betreuung der Veranstaltung beauftragt hat, ist auch diese Vertragsgegenstand. Im Übrigen erfolgt die Versorgung mit Speisen und Getränken ausschließlich über das Restaurant KULT im WTZ-Tagungszentrum. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränke ist nicht gestattet.
5. Untervermietung ist nur mit Zustimmung des Vermieters gestattet.
6. Sofern der Mieter Leistungen in Anspruch nimmt, welche nicht vorab gebucht waren, ist der Vermieter berechtigt diese mit einem Zuschlag von 20 % zu berechnen.
7. Für Buchungen innerhalb der regulären Öffnungszeiten, Montag bis Freitag 08:00 – 17:00 Uhr
8. Wird die Mietzeit überschritten, wird für jede angebrochene Stunde ein Aufpreis von 20 % pro fällig.

§ 3 Tagungsraumöffnung

Für eine Öffnung vor 08:00 Uhr wird eine Pauschale von 80,00 Euro pro Veranstaltung berechnet.

§ 4 Entgelt, Zahlungsverzug

1. Der Gesamtbetrag ist spätestens zehn Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Im Übrigen kann der Vermieter, soweit nichts anderes vereinbart, jederzeit eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages verlangen.
2. Bei nicht fristgerechter Zahlung befindet sich der Mieter in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.

§ 5 Haftung

1. Der Mieter haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen für Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Mietdauer durch ihn, seine Beauftragten und Besucher verursacht werden. Für die eingebrachten Gegenstände des Mieters, seiner Beauftragten und Besucher übernimmt der Vermieter keine Haftung. Der Mieter hat den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die von Dritten in Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen.

2. Gibt der Mieter den Mietgegenstand nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit nicht im vertragsgemäßen Zustand zurück, so ist der Vermieter auch ohne Aufforderung und Mahnung mit Fristsetzung berechtigt, auf Kosten des Mieters den Mietgegenstand in den vertragsgemäßen Zustand zu versetzen. Für einen hierdurch entstehenden Mietausfall haftet der Mieter. Zurückgelassene Gegenstände bewahrt der Vermieter für die Dauer von zwei Wochen nach dem Ende des Mietverhältnisses auf. Werden diese Gegenstände dann nicht abgeholt, ist der Vermieter ohne weitere Aufforderung zur Entsorgung der Gegenstände berechtigt. Die Kosten der Aufbewahrung und der Entsorgung trägt der Mieter.

3. Der Vermieter haftet nur für Schäden, die auf Mängeln der Beschaffenheit des Mietgegenstandes oder auf schuldhafter Verletzung der von ihm übernommenen Verpflichtungen beruhen. Für das Versagen technischer Einrichtungen und Betriebsstörungen oder sonstige, die Benutzung des Mietgegenstandes beeinträchtigende Ereignisse haftet der Vermieter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 6 Anbringen von Dekoration

Um Beschädigungen vorzubeugen, ist das Anbringen von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen vorher mit dem Vermieter abzustimmen. Der Mieter übernimmt die Gewähr dafür, dass insbesondere Dekorationsmaterial den feuerpolizeilichen Anforderungen entspricht; in Zweifelsfällen kann der Vermieter die Vorlage einer Bestätigung des zuständigen Brandschutzes verlangen.

§ 7 Hausrecht

Dem Vermieter oder von ihm Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zum Mietgegenstand zu gestatten.

§ 8 Rücktritt und fristlose Kündigung

1. Der Vermieter ist berechtigt, ohne Ersatzverpflichtung vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag fristlos zu kündigen wenn,

- Der Mieter gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.
- Durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Vermieters zu befürchten ist.
- Der Mietgegenstand in Folge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Rücktritt und fristlose Kündigung sind unverzüglich dem Mieter schriftlich gegenüber zu erklären.

2. Storniert der Mieter aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund den Vertrag, werden je nach Zugangszeitpunkt der Rücktrittserklärung beim Vermieter die nachstehenden Stornopauschalsätze fällig (jeweils % des Gesamtbruttobetragtes für Raummiete und Catering).

- Bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei
- Bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 25 %
- Bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50 %
- Bis 7 Tage 75%
- ab dann 100% oder bei Nichtteilnahme ohne Absage 100 %

Dem Mieter steht der Nachweis eines geringen Schadens offen. Storniert der Mieter den Vertrag nicht mündlich oder schriftlich, werden ihm die Raummiete sowie vorab bestellte Speisen und Getränke zu 100% in Rechnung gestellt.

Eine nur zeitweise Teilnahme an einer Veranstaltung berechtigt nicht zur Minderung des jeweiligen Preises. Gleiches gilt für spontan nicht eingenommene Mahlzeiten.

§ 9 Schluss Bestimmungen

1. Die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Mietvertrages.
2. Nebenabreden, Änderungen und Nachträge des Mietvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.
3. Das Mietverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. In Ergänzung zu den vertraglichen Bestimmungen gelten die gesetzlichen mietrechtlichen Bestimmungen.
4. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen rechtunwirksam sein oder werden, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren. Die Vertragsparteien sind gehalten, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck am nächsten kommt. Können sich die Parteien innerhalb angemessener Frist nicht auf die Formulierung der Ersatzregelung einigen, so gilt die gesetzliche Regelung.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heilbronn.